

Amt: Bürgermeisterin

Datum: 2005.01.24

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**B-4180/2005**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Stadtverordnetenversammlung	29.03.2005
Hauptausschuss	08.02.2005
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	07.02.2005

---

**Titel:**

**Änderung der Richtlinie über den Sozial- und Familienpass der Stadt Luckenwalde**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Richtlinie über den Sozial- und Familienpass der Stadt Luckenwalde

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

**ja**

**Gesamtkosten**

Ca. 8.000,00 EUR

jährliche Folgekosten

Ca. 8.000,00 EUR

**Haushaltsstelle**

41040.73029

Bestätigung Kämmerei:

**Veröffentlichungspflichtig**

Bürgermeisterin

Sachbearbeiterin Abt. 32.6

---

### Erläuterung/Begründung:

Mit dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zum 01.01.2005 endete die Gültigkeit des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG).

Da das BSHG inhaltlich in der bisherigen Richtlinie für den Pass eingebunden war, ergab sich die Notwendigkeit einer Änderung.

Durch die Vielschichtigkeit der damit neu wirksam gewordenen Sozialgesetzbücher (SGB) II und X ließ sich auch keine konkrete Einkommensobergrenze zur Passberechtigung festlegen.

Da die Regelsätze der Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und X gleich sind,

Asylbewerber geringere Ansprüche haben, wurden

- Erwerbsunfähigkeit, Alter, Alleinerziehung mit Anspruch nach dem SGB II und Asylbewerber –

als ein sozial überschaubares Auswahlkriterium betrachtet.

#### Erwerbsunfähigkeit-

Anspruch nach dem SGB X, wenn laufende Hilfe zum Lebensunterhalt mit eigenem Einkommen der Personen der Bedarfsgemeinschaft nicht gedeckt werden kann.

#### Alter-

Anspruch nach dem SGB X, wenn....siehe Erwerbsunfähigkeit

#### Alleinerziehung-

Anspruch nach dem SGB II oder X, wenn....siehe Erwerbsunfähigkeit

#### Asylbewerber-

Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wenn....siehe Erwerbsunfähigkeit.

Zur laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt gehören:

- Der Regelbedarf( Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Beziehung zur Umwelt und Teilnahme am kulturellen Leben)
- Kosten der Unterkunft,
- Heizung
- Mehrbedarf ( z.B. für kostenaufwändige Ernährung und Alleinerziehung).

Um die Überlegungen zu verdeutlichen, habe ich Fakten zum Pass zusammengestellt.

Der neue Entwurf wurde in den Sitzungen des GSÖ-Ausschusses diskutiert und die Ausschussmitglieder haben der Empfehlung für die Stadtverordnetenversammlung zugestimmt.

## Fakten zum Sozialpass:

Bis zum Juli 04 wurden

73 Pässe neu ausgestellt  
102 Pässe verlängert  
für **275** berechnigte Personen  
641 Wertcoupons für die Therme ausgegeben

609 durchschnittl. monatliche Fahrten mit der Stadtlinie 2004.  
Im Jahr 2003, mit Couponausgabe, lag der monatliche  
Durchschnitt bei 460 Fahrten. Pauschale für 2004 - 414,-EUR.  
Neu Vereinbarung für 2005 - 500,-EUR.

640 durchschnittl. Anzahl von Sozialhilfefällen bis 07/2004  
**1232** durchschnittl. Anzahl von Sozialhilfeempfängern bis 07/2004  
135 Alleinerziehende mit Kindern unter 7 Jahre bis 07/2004

Nach Auskunft des Landkreises TF gab es 2004 in Luckenwalde:

Ca. **68** Empfänger (außerhalb von Einrichtungen) nach dem  
Grundsicherungsgesetz

Ca. **217** Personen mit Leistungsansprüchen nach dem  
Asylbewerberleistungsgesetz

## Ausgaben der HHST 41040.73029 per 31.12.04

Gutscheine Therme 2003	846,-	EUR
Ausgaben Stadtlinie 12/03 bis 11/04	4.968,-	EUR
Ausgaben für Zuschuss Essengeld	3.887,-	EUR
Insgesamt	9.701,-	EUR Plan war 8.000,-EUR

Das Haushaltsdefizit der Stadt lässt für freiwillige Leistungen keine Planerhöhung zu,  
aus diesem Grunde musste auf den Essengeldzuschuss verzichtet werden.

## Plankalkulation 2005:

Offene Rechnung Stadtlinie 12/04	414,-	EUR
Essengeldzuschüsse IV. Quartal 04	500,-	EUR
Gutscheine Therme 2004	1.000,-	EUR
Pauschale Stadtlinie 2005	6.000,-	EUR
Insgesamt	7.914,-	EUR
Planansatz 2005	8.000,-	EUR

# Richtlinie über den Sozial- und Familienpass der Stadt Luckenwalde

## § 1

- (1) Der Sozial- und Familienpass dient dem Zweck, sozialschwachen Personen oder Familien den Eintritt in bestimmten städtischen Einrichtungen zu einem ermäßigten Tarif zu ermöglichen bzw. die im § 4 benannten Vergünstigungen zu gewähren.
- (2) Der Pass wird an Bürger vergeben, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Luckenwalde haben.
- (3) Der Sozialpass wird auf Antrag kostenlos von der Stadtverwaltung an Personen/Familien vergeben, die **Nachweise der Bewilligung von Leistungsansprüchen**
  - auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII ,
  - nach dem SGB II als Alleinerziehende
  - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz(AsylbLG)mit Bescheid belegen.

## § 2

Luckenwalde-Pässe können ausgestellt werden für:

- Familien mit Zusatzausweis für jedes Kind über 10 Jahre
- Einzelpersonen
- Schwerbehinderte (auch Kinder) mit Begleitperson.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Passausfertigung auch für Kinder unter der oben benannten Altersgrenze möglich.

## § 3

Die **Einkommensobergrenzen**, nach der sich die Berechtigung auf den Pass richtet, **sind mit den Bewilligungsgrenzen der oben benannten Rechtsnormen SGB XII, SGB II und AsylbLG identisch**, d.h., wenn Ansprüche nach diesen Gesetzlichkeiten bestehen, kann der Antrag **unter Vorlage der Bescheide ohne weitere Prüfung der Einkommens- und Vermögenssituation von der Stadtverwaltung Luckenwalde ausgestellt werden.**

## § 4

Nutzungsangebote für Passinhaber

### 1. Sport- und Freizeitzentren

### 1a. Fläming - Therme

Sozialpassinhaber erhalten 12 x jährlich eine Ermäßigung von 1,50 € (gesamt 18,00€), die wahlweise auch kumulierend (aber nicht gegen Barauszahlung) für den Bade- oder Saunaeintritt eingesetzt werden kann.

### 1b. Freibad Elsthal

Einzeleintritt für Passinhaber	0,25 €
Punktekarte (10 x zahlen, 15 x Eintritt)	2,50 €

### 2. Kulturelle Veranstaltungen

Passinhaber	Eintritt mit ca. 30%iger Ermäßigung der jeweiligen Kartenpreise bei stadteigenen Veranstaltungen.
-------------	---

### 3. Für Passinhaber kostenlose Nutzung der Stadtlinie

## **§ 5**

Die Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisher in Bezug auf den Luckenwalde-Pass geltenden Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

### Anlagen:

Keine.